

Mitteilung des Senats

vom 19. Februar 1909.

1. Neubau einer 32klassigen Volksschule in Gröpelingen.

Über diesen Gegenstand hat die Schuldeputation den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt den Anträgen der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Nach Erstattung des den vorgenannten Gegenstand betreffenden Berichts vom 24. November 1908, wonach die Errichtung der neuen Schule auf einem an der Goosestraße belegenen Areal erfolgen sollte, sind der Schuldeputation noch verschiedene andere Baugrundstücke angeboten worden. Von diesen weist das an der Morgenlandstraße zwischen Ritterhuder- und Fischerhuderstraße belegene, H. J. Mattfeldt, Th. Zuchter und H. H. B. Dettmer Wwe. gehörige, insgesamt 6400 qm große Areal, das in dem beiliegenden Lageplan grün umrandert ist, gegenüber dem Areal an der Goosestraße nach Lage und Preis erhebliche Vorzüge auf. Dasselbe liegt mehr im Zentrum des Bezirks, aus welchem sich die Schüler der demnächstigen Schulen zu rekrutieren haben werden, und ist von dem Lärm der Werft weiter entfernt. Der Preis beträgt 9 M pro Quadratmeter, also für das ganze Grundstück 57 600 M, zu denen Straßenanlagekosten mit etwa 15 175 M treten würden. Die Kosten des Verkaufes hat der Staat zu tragen. Der Gesamtpreis von 72 775 M würde gegenüber dem Preise des Grundstücks an der Goosestraße mit 111 000 M eine Verbilligung um rund 38 000 M bedeuten. Die Verträge, die über den Erwerb der Grundstücke — vorbehaltlich der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft geschlossen sind, werden anliegend beigelegt. Es würde nur zu berücksichtigen sein, daß die Morgenlandstraße bei Ausführung des Schulbaues früher wird gepflastert werden müssen, als dies sonst zu geschehen brauchte, und daß etwa 1000 M für Umwahrungen mehr auszugeben sein werden, wie bei dem Grundstück an der Goosestraße. Nach Erklärung der Baudeputation, Abteilung Hochbau, kann das für die Goosestraße ausgearbeitete Bauprojekt ohne weiteres für das Grundstück an der Morgenlandstraße Verwendung finden. Es würde nur insofern eine Änderung vorzunehmen sein, als für den Zeichenaal Nordwestlicht zu schaffen sein würde, was aber ohne erhebliche Schwierigkeiten und voraussichtlich ohne Mehrkosten geschehen kann. Eine Skizze, aus der ersichtlich ist, wie die Lage des Baues auf dem Grundstück gedacht ist, liegt an. Der Gesundheitsrat hat erklärt, daß er das Grundstück ebenfalls für geeignet halte und die Ausführung des Projektes in Gemäßheit der anliegenden Skizze für zweckmäßig ansehe.

Die Schuldeputation empfiehlt nunmehr, von der Erwerbung des Grundstücks an der Goosestraße abzusehen und statt dessen den Erwerb des Grundstücks an der Morgenlandstraße und die Errichtung einer 32klassigen Schule auf diesem zu beschließen.

Die Anträge der Schuldeputation gehen jetzt dahin

- 1) die Genehmigung zu den anliegenden drei Verträgen mit H. J. Mattfeldt, H. H. Burkart Dettmer Wwe. und Theodor Zuchter, betreffend den Erwerb von Grundstücken an der Morgenlandstraße, Ritterhuder- und Fischerhuderstraße zu erteilen, und den Erlaß der Staatsabgabe für den Verkauf zu verfügen;
- 2) den Bau einer 32klassigen unentgeltlichen Volksschule auf dem durch die unter 1) genannten Grundstücke gebildeten Areale zu beschließen und die Baudeputation, Abteilung Hochbau, mit der Ausarbeitung und Vorlegung des genaueren Projektes und Kostenanschlags auf Grund des früher übergebenen Vorprojektes und der mit diesem Bericht übergebenen Skizze zu beauftragen;

- 3) die Grunderwerbskosten mit 57 600 M nebst 15 175 M Straßenanlagekosten und 500 M Verkaufskosten sowie die erste Baurate, zusammen 300 000 M auf das laufende Budget nachzubewilligen.

Bremen, den 15. Januar 1909.

Die Schuldeputation.

J. B.:

(gez.) J. Delrichs, Dr.

(gez.) H. G. Schütte.

Unteranlage 1. Reg.-Nr. 82.

Verhandelt Bremen, den fünfundzwanzigsten Januar Neunzehnhundertundneun.

Vor mir Notar Carl August Ludwig Tebelmann erschienen heute:

- 1) der Wirt Hinrich Johann Mattfeldt, wohnhaft hier selbst an der Gröpelinger Chaussee Nr. 159/163,
- 2) Senator Dr. juris Heinrich Meyer, wohnhaft hier selbst an der Richard-Wagnerstraße Nr. 35, und der Baumeister Anton Busch, wohnhaft hier selbst an der Nordstraße Nr. 72, beide namens der Schuldeputation und für dieselbe als Vertreterin des Bremischen Staates,

sämtlich mir von Person bekannt,
und erklärten:

Wir schließen hiermit folgenden Kaufvertrag, und zwar unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft.

§ 1.

Ich, Hinrich Johann Mattfeldt, verkaufe hiermit dem Bremischen Staate mein in hiesiger Vorstadt, an der Morgenland-, Ritterhuder- und Fischerhuderstraße belegenes, im Kataster der Feldmark Gröpelingen mit 278 C bezeichnetes, in dem angehefteten Plane grün schraffiertes Grundstück, bestehend aus Baugrund, groß 5163 qm, mit allem Zubehör und mit allen daran haftenden Rechten und Lasten in dem Zustande, in welchem das Kaufobjekt sich gegenwärtig befindet, ohne Gewähr für offene oder heimliche Mängel und Fehler.

§ 2.

Die Lieferung des Kaufobjekts erfolgt sofort nach Genehmigung des Kaufvertrages seitens des Senats und der Bürgerschaft.

Vom 1. April 1909 an gehen alle Lasten und Abgaben auf den Bremischen Staat über.

§ 3.

Die Gegenleistung besteht in einem Kaufpreise von 9 M, schreibe: Neun Mark per Quadratmeter, und wird derselbe von dem Bremischen Staate am 1. April 1909 nach gesicherter Cassung bar ausbezahlt.

Bis zur Berichtigung der Gegenleistung bleibt dem Verkäufer das Eigentumsrecht des verkauften Immobiles vorbehalten.

§ 4.

Die sämtlichen mit diesem Verkauf und der demnächstigen Abkündigung und Cassung verbundenen Kosten und Abgaben werden von dem Bremischen Staate allein getragen.

§ 5.

Die Kosten der Straßenanlagen der Morgenland-, Ritterhuder- und Fischerhuderstraße hat der Bremische Staat nach Anschluß des hier verkauften Grundstücks zu tragen.

Dieses Protokoll wurde sodann vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

Die Schuldeputation.

(gez.) **Meyer.** (gez.) **A. Busch.**

(gez.) **H. Joh. Mattfeldt.**

(gez.) **Aug. Tebelmann,**
Notar.

Vorstehende Ausfertigung wird hiermit beglaubigt und der Schuldeputation, als Vertreterin des Bremischen Staates, erteilt.

Bremen, den fünfundzwanzigsten Januar Neunzehnhundertundneun.

(L. S.)

(gez.) **Aug. Tebelmann,**
Notar.

Reg.-Nr. 83.

Unteranlage 2.

Verhandelt Bremen, den fünfundzwanzigsten Januar Neunzehnhundertundneun.

Vor mir Notar Carl August Ludwig Tebelmann erschienen heute:

- 1) die Hermann Heinrich Burchard Dettmer Wwe., Anna, geb. Hein, wohnhaft hier selbst an der Gröpelinger Chaussee Nr. 166, vertreten durch ihren Generalbevollmächtigten, den Landwirt Johann Sieffens, wohnhaft Gröpelinger Chaussee Nr. 166, als welcher derselbe sich durch Vorlegung seiner Generalvollmacht, de dato Bremen, den 15. Oktober 1908, legitimierte;
- 2) Senator Dr. juris Heinrich Meyer, wohnhaft hier selbst an der Richard-Wagnerstraße Nr. 35, und der Baumeister Anton Busch, wohnhaft hier selbst an der Nordstraße Nr. 72, beide namens der Schuldeputation und für dieselbe als Vertreterin des Bremischen Staates,

sämtlich mir von Person bekannt,

und erklärten:

Wir schließen hiermit folgenden Kaufvertrag, und zwar unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft.

§ 1.

Ich, Hermann Heinrich Burchard Dettmer Wwe., Anna, geb. Hein, verkaufe hiermit einen Teil meines in der Vorstadt, an der Fischerhuderstraße belegenen, im Kataster der Feldmark Gröpelingen mit 293 D bezeichneten, in dem angehefteten Plane grün schraffierten Grundstücks in einer Breite von 22 Meter, bestehend aus Baugrund mit allem Zubehör und mit allen daran haftenden Rechten und Lasten in dem Zustande, in welchem das Kaufobjekt sich gegenwärtig befindet, ohne Gewähr für offene oder heimliche Mängel und Fehler.

§ 2.

Die Lieferung des Kaufobjekts erfolgt sofort nach Genehmigung des Kaufvertrages seitens des Senats und der Bürgerschaft.

Vom 1. April 1909 an gehen alle Lasten und Abgaben auf den Bremischen Staat über.

§ 3.

Die Gegenleistung besteht in einem Kaufpreise von 9 Mark, schreibe: Neun Mark, per Quadratmeter und wird derselbe von dem Bremischen Staate am 1. April 1909 nach gesicherter Fassung bar ausbezahlt.

Bis zur Berichtigung der Gegenleistung bleibt dem Verkäufer das Eigentumsrecht des verkauften Immobiles vorbehalten.

§ 4.

Die sämtlichen mit diesem Verkauf und der demnächstigen Abkündigung und Fassung verbundenen Kosten und Abgaben werden von dem Bremischen Staate allein getragen.

§ 5.

Die Kosten der Straßenanlage der Fischerhuderstraße hat der Bremische Staat nach Anschluß des hier verkauften Grundstücks zu tragen.

§ 6.

Im Anschluß an das verkaufte Grundstück darf eine Verbindungsstraße zwischen der Fischerhuder- und Ritterhuderstraße ohne Genehmigung der Schuldeputation nicht hergestellt werden.

Dieses Protokoll wurde sodann vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben.

Die Schuldeputation.

(gez.) Meyer. (gez.) A. Busch.

(gez.) Johann Sieffens.

(gez.) Aug. Tebelmann,

Notar.

Vorstehende Ausfertigung wird hiermit beglaubigt und der Schuldeputation, als Vertreterin des Bremischen Staates, erteilt.

Bremen, den fünfundzwanzigsten Januar neunzehnhundertundneun.

(gez.) Aug. Tebelmann,

Notar.

Unteranlage 3. Reg.-Nr. 81.

Verhandelt Bremen, den fünfundzwanzigsten Januar neunzehnhundertundneun.

Vor mir Notar Carl August Ludwig Tebelmann erschienen heute:

- 1) der Landmann Theodor Buchter, wohnhaft hier selbst an der Lindenhofstraße Nr. 45,
- 2) Senator Dr. juris Heinrich Meyer, wohnhaft hier selbst an der Richard-Wagnerstraße Nr. 35, und der Baumeister Anton Busch, wohnhaft hier selbst an der Nordstraße Nr. 72, beide namens der Schuldeputation und für dieselbe als Vertreterin des Bremischen Staates,

sämtlich mir von Person bekannt,

und erklärten:

Wir schließen hiermit folgenden Kaufvertrag, und zwar unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft.

§ 1.

Ich, Theodor Zuchter, verkaufe hiermit dem Bremischen Staate einen Teil meines in der Vorstadt an der Ritterhuderstraße belegenen, im Kataster der Feldmark Gröpelingen mit 294 A bezeichneten, in dem angehefteten Plane grün schraffierten Grundstücks in einer Breite von 22 Meter, bestehend aus Baugrund mit allem Zubehör und mit allen daran haftenden Rechten und Lasten in dem Zustande, in welchem das Kaufobjekt sich gegenwärtig befindet, ohne Gewähr für offene oder heimliche Mängel und Fehler.

§ 2.

Die Lieferung des Kaufobjekts erfolgt sofort nach Genehmigung des Kaufvertrages seitens des Senats und der Bürgerschaft.

Vom 1. April 1909 an gehen alle Lasten und Abgaben auf den Bremischen Staat über.

§ 3.

Die Gegenleistung besteht in einem Kaufpreise von 9 M, schreibe: Neun Mark, per Quadratmeter und wird derselbe von dem Bremischen Staate am 1. April 1909 nach gesicherter Cassung bar ausbezahlt.

Bis zur Berichtigung der Gegenleistung bleibt dem Verkäufer das Eigentumsrecht des verkauften Immobiles vorbehalten.

§ 4.

Die sämtlichen mit diesem Verkauf und der demnächstigen Abkündigung und Cassung verbundenen Kosten und Abgaben werden von dem Bremischen Staate allein getragen.

§ 5.

Die Kosten der Straßenanlage der Ritterhuderstraße hat der Bremische Staat nach Anschluß des hier verkauften Grundstücks zu tragen.

§ 6.

Verkäufer übernimmt die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß auf seinem Restgrundstück ohne Genehmigung der Schuldeputation eine Verbindungsstraße zwischen der Fischerhuder- und Ritterhuderstraße nicht hergestellt wird.

Dieses Protokoll wurde sodann vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

Die Schuldeputation.

(gez.) Meyer. (gez.) A. Busch.

(gez.) Th. Zuchter.

(gez.) Aug. Tebelmann,

Notar.

Vorstehende Ausfertigung wird hiermit beglaubigt und der Schuldeputation, als Vertreterin des Bremischen Staates, erteilt.

Bremen, den fünfundzwanzigsten Januar Neunzehnhundertundneun.

(L. S.)

(gez.) Aug. Tebelmann,

Notar.

2. Abänderung des Gesetzes vom 13. Dezember 1906, betreffend die Ruhelohnberechtigung der in staatlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter.

Die Behörde für Krankenversicherung hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat erteilt dem vorgelegten Gesetzentwurfe seine Zustimmung und ersucht die Bürgerschaft, ihm hierin beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Auf Grund des Beschlusses der Bürgerschaft vom 17. Juni 1908 ist die Behörde für Krankenversicherung zu einem Bericht aufgefordert worden darüber, ob es sich empfiehlt, in dem Gesetz, betreffend die Ruhelohnberechtigung der in staatlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter, vom 13. Dezember 1906, der Übergangsbestimmung des § 32 in dem ersten Absatz folgende Bestimmung hinzuzufügen:

„Ferner werden alle diejenigen Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben, sofern im übrigen die Voraussetzungen des § 1 auf sie zutreffen, auch dann Mitglieder der Kasse, wenn sie die dreizehnwöchige Karenzzeit zwar noch nicht bei Inkrafttreten des Gesetzes, aber in dem ersten Halbjahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zurückgelegt haben und außerdem in den letzten zehn Jahren vor Inkrafttreten des Gesetzes jährlich mindestens sechs Monate ununterbrochen bei einer bremischen Behörde beschäftigt gewesen sind,“

„eventuell, in welcher anderen Weise die Härten beseitigt werden können, die manche über fünfzig Jahre alte, viele Jahre im Staatsdienst beschäftigte Arbeiter dadurch erleiden, daß sie bei Inkrafttreten des Gesetzes infolge des im Winter eintretenden vorübergehenden Ruhens der staatlichen Arbeit die dreizehnwöchige Karenzzeit nicht vollendet hatten.“

Der Beschluß der Bürgerschaft bezweckt, wie anzunehmen ist, daß auch denjenigen Personen, welche am 1. April 1907 das 50. Lebensjahr bereits vollendet hatten, und schon längere Jahre bei bremischen Behörden beschäftigt waren, die aber nach den jetzigen Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Dezember 1906 nicht versicherungspflichtig sind, der nachträgliche Eintritt in die Ruhelohnklasse ermöglicht werde.

Dieser Zweck würde jedoch auf dem vorgeschlagenen Wege nur unvollkommen erreicht werden, da vorausgesetzt wird,

- 1) daß die Betreffenden am 1. April 1907 bei einer staatlichen Behörde in Beschäftigung gestanden haben,
- 2) daß die dreizehnwöchige Karenzzeit spätestens bis zum 1. Oktober 1907 erfüllt sein muß,
- 3) daß die betreffenden Personen in den letzten zehn Jahren in jedem Jahre mindestens sechs Monate ununterbrochen bei bremischen Behörden beschäftigt gewesen sind.

Es handelt sich hier, wie eine Umfrage bei den sämtlichen bremischen Behörden ergeben hat, namentlich um die bei den Wasserbauern beschäftigten sogenannten Saisonarbeiter. Gerade diese Arbeiten haben aber durch besondere Umstände, z. B. Hochwasser, Eisgang und dergleichen, oft eine unfreiwillige Unterbrechung zu erleiden, so daß es nicht ausgeschlossen ist, daß Arbeiter, die schon jahrelang bei bremischen Behörden beschäftigt waren, in einzelnen Jahren weniger als 26 Wochen oder doch nicht ununterbrochen solange beschäftigt waren, während die Beschäftigung in anderen Jahren vielleicht länger als 26 Wochen angebauert hat. — Ferner ist es nicht ausgeschlossen, daß Personen, welche jahrelang bei bremischen Behörden in Beschäftigung gestanden haben, im Jahre 1907 zwar nicht am 1. April aber doch später im Laufe des Jahres mit Saisonarbeiten beschäftigt gewesen sind.

Diese Personen werden auch bei einer Abänderung des Gesetzes nach dem Wortlaut des bürgerrechtlichen Beschlusses von der Zugehörigkeit zur Ruhelohnklasse ausgeschlossen bleiben, da dieser eine Beschäftigung am 1. April 1907 und eine jährliche ununterbrochene Mindestbeschäftigung von 6 Monaten innerhalb der letzten

10 Jahre vor dem 1. April 1907 fordert. Es wird sich daher empfehlen, nicht eine jährliche Mindestgrenze für die Beschäftigungsdauer festzusetzen, sondern nur zu fordern, daß die in Frage kommenden Personen innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Inkrafttreten des Ruhelohngesetzes, also in der Zeit vom 1. April 1897 bis 1. April 1907, insgesamt mindestens 250 Wochen bei bremischen Behörden beschäftigt gewesen sind.

Um jedoch die Kasse vor Ausbeutung zu schützen, wird zu verlangen sein, daß außer der vorgesehlichen Beschäftigung noch eine mindestens 13 Wochen andauernde Beschäftigung im Jahre 1907 stattgefunden hat (vergl. § 1 des Ruhelohngesetzes).

Weiter dürfte es sich empfehlen, den in Frage kommenden Staatsarbeitern keinen Beitrittszwang aufzuerlegen, sondern ihnen den Beitritt freizustellen, da es bei manchen Staatsarbeitern, die beim Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr in Staatsbetrieben beschäftigt sind, ungewiß ist, ob sie Vorteile von dem Gesetz haben werden, außerdem auch die Höhe der seit dem 1. April 1907 in Gemäßheit der §§ 5 und 8 des Ruhelohngesetzes nachzuzahlenden Beiträge vielleicht manchen Staatsarbeitern den Beitritt zur Kasse unerwünscht erscheinen läßt.

Für den Beitritt wird ihnen eine angemessene Frist zu gewähren sein, deren Endpunkt auf den 30. Juni 1909 festzusetzen sich empfiehlt.

Nach diesem Zeitpunkt werden die neuen Mitglieder der Kasse ebenso zu behandeln sein, wie die alten, insbesondere werden die Bestimmungen der §§ 6 und 8 auf sie Anwendung zu finden haben.

Im Falle der Invalidity haben diese Personen sofort einen Anspruch auf Ruhe Lohn, da sie die Wartezeit von 250 Wochen (§ 4 des Gesetzes) durch ihre vorgesehliche Beschäftigung bereits erfüllt haben. Doch muß sich diese Invalidity unmittelbar an eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder an ihre freiwillige Fortversicherung anschließen (§ 17 des Ruhelohngesetzes).

Da nach dem Ergebnis der Umfrage bei den bremischen Behörden nur eine verhältnismäßig geringe Personenzahl in Frage kommt, so sind die etwaigen finanziellen Bedenken gegen ihre Aufnahme in die Kasse nicht von ausschlaggebender Bedeutung.

Hiernach wird beantragt, dem anliegenden Gesetzentwurfe die Zustimmung zu erteilen.

Bremen, den 9. Februar 1909.

Die Behörde für Krankenversicherung.

(gez.) **Bürman.** (gez.) **Uddicks.**

Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 13. Dezember 1906, betreffend die Unteranlage.
Ruhelohnberechtigung der in staatlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter.

Vom.....

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das in der Überschrift genannte Gesetz (Gesetzbl. 1906 S. 499) wird dahin abgeändert, daß dem § 32 des Gesetzes die folgenden Bestimmungen hinzugefügt werden.

1.

Personen, welche am 1. April 1907 das 50. Lebensjahr bereits überschritten hatten, können, sofern sie nicht bereits nach § 32 Absatz 1 Mitglieder der Kasse sind, bis zum 1. Juli 1909 der Ruhe Lohnkasse beitreten, wenn sie im Jahre 1907 eine ununterbrochene Beschäftigungszeit von mindestens 13 Wochen und in den letzten zehn Jahren vor dem 1. April 1907 eine nach § 5 zu berechnende Beschäftigungszeit von mindestens 250 Wochen bei bremischen Behörden gehabt und während dieser Beschäftigungszeiten der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung unterstanden haben.

Für den Nachweis genügt eine Bescheinigung der Beschäftigungsbehörden.

2.

Personen, welche von dem unter 1 ihnen eingeräumten Rechte Gebrauch machen, haben die seit dem 1. April 1907 bis zum Eintritt in die Klasse nach Maßgabe der §§ 5 und 8 des Ruhelohngesetzes aufgelaufenen Beiträge nachzuzahlen. Auf Antrag können ihnen die Beiträge ganz oder teilweise bis zum Ablauf eines Jahres gestundet werden, soweit nicht auf Grund des § 8 Absatz 3 des Ruhelohngesetzes eine weitere Befristung mit der Beitragszahlung beantragt wird.

3.

Beim Eintritt dauernder Erwerbsunfähigkeit vor dem 1. Juli 1909 erhalten sie einen Ruhe Lohn nur dann, wenn ihre Erwerbsunfähigkeit im unmittelbaren Anschluß an ihre versicherungspflichtige Beschäftigung oder freiwillige Fortversicherung eingetreten ist.

4.

Nach dem 1. Juli 1909 finden die Bestimmungen des Ruhelohngesetzes im vollen Umfange auf diese Personen Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

3. Dienstkleidung für die Gerichtsboten.

Wie von der Justizverwaltungscommission dem Senat berichtet worden ist, hat sich schon seit längerer Zeit das Bedürfnis ergeben, daß die durch ihre Dienstgeschäfte der Aufwartung in den Sitzungen des Landgerichts und des Amtsgerichts Bremen vielfach entzogenen Gerichtsdienner in dieser Verrichtung durch die Gerichtsboten ersetzt werden. Um diesen aber hierbei die nötige Autorität gegenüber dem Publikum und den vor Gericht erscheinenden Personen zu verleihen, bedürfen sie notwendig einer Dienstkleidung. Dieselbe würde sich in etwas vereinfachter Weise der Dienstkleidung der Gerichtsdienner anpassen haben. Es kommen zurzeit fünf Gerichtsboten in Frage und nach der Erklärung der Quartierdeputation würden die dadurch entstehenden Aufwendungen ohne Erhöhung der im Budget für 1909 ausgeworfenen „allgemeinen Ausrüstungskosten“ bestritten werden können. Aus obigen Gründen ersucht der Senat die Bürgerschaft um ihre Zustimmung dazu, daß die Gerichtsboten des Landgerichts und Amtsgerichts Bremen vom 1. April 1909 an mit Dienstkleidung versehen werden.

4. Ankauf des Grundstücks Brückenstraße Nr. 27.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien hat über diesen Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben übersendet.

Anlage.

Bericht.

Das Grundstück Brückenstraße Nr. 27 ist das letzte Grundstück an der Brückenstraße, über dessen Zurückverlegung in die festgelegte neue Straßenlinie noch keine Verständigung erreicht war. Der Eigentümer dieses Grundstücks F. H. C. Harms hat jetzt gebeten, sein Grundstück zu übernehmen, da es durch die Verbreiterung so weit in Anspruch genommen werde, daß die verbleibende Restfläche für sich allein nicht wieder zweckmäßig bebaut werden könne. Da es in diesem Fall gerade so liegt, wie bei den vom Staat bereits angekauften Nachbargrundstücken Brückenstraße Nr. 19/21, 23 und 25, so ist mit Harms verhandelt worden, was zum

Abschluß des anliegenden Vertrages geführt hat, wonach das Grundstück vorbehaltlich der Genehmigung durch Senat und Bürgerschaft zum Preise von 21 000 M bei gemeinschaftlich zu tragenden Kosten an den Bremischen Staat verkauft wird.

Der Schätzungswert des 132,2 qm großen Grundstücks beträgt 19 000 M, wovon 11 200 M auf die Gebäude entfallen. Es sind danach für das Quadratmeter Grundfläche einschließlich Gebäude 158,85 M und ohne Gebäude 74,13 M zu bezahlen. Diese Preise entsprechen den für die Nachbargrundstücke Brückenstraße Nr. 19/21 und 25 gezahlten Preisen und sind als angemessen zu bezeichnen.

Das nach der Regulierung verbleibende Restgrundstück wird in Gemeinschaft mit den übrigen, dem Staat gehörigen Restgrundstücken zu verkaufen sein.

Die Deputation beantragt daher, den mit J. H. C. C. Harms abgeschlossenen Vertrag zu genehmigen und den Kaufpreis mit 21 000 M, sowie für Kosten 300 M, insgesamt demnach 21 300 M auf das Budget für Außerordentliche Verwendungen für 1909, Fonds Regulierung der Baulinien, zu bewilligen.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Vertrag.

Uteranlage.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für Regulierung der Baulinien, und dem Musiklehrer Johann Heinrich Christoph Conrad Harms, wohnhaft große Johannisstraße Nr. 156 hier selbst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

J. H. C. C. Harms verkauft an den Bremischen Staat sein Grundstück Brückenstraße Nr. 27 in dem Zustande, in dem es sich zurzeit befindet, mit allem, was rechtlich und tatsächlich dazu gehört, von Dienstbarkeiten, Reallasten und anderen außerordentlichen Lasten, sowie von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden frei.

§ 2.

Das Grundstück wird dem Bremischen Staat am 1. April 1909 geliefert.

§ 3.

Der Kaufpreis beträgt 21 000 M, in Buchstaben: Einundzwanzigtausend Mark, er ist zahlbar am Tage der Lieferung nach geschehener Auflassung. Sollte die Auflassung am Lieferungstage noch nicht erfolgt sein, so wird der Kaufpreis vom Tage der Lieferung bis zum Zahlungstage mit vier vom Hundert für das Jahr verzinst.

§ 4.

Der Verkäufer ist verpflichtet, das verkaufte Grundstück bis zum Lieferungstage gegen Feuergefahr zu versichern. Läuft die Versicherung über den Lieferungstag hinaus, so geht die Police in den Kauf. Die Versicherungspolice ist dem Bremischen Staat bei Abschluß dieses Vertrages auszuhändigen. Im Falle eines Brandschadens vor dem Lieferungstage hat der Staat das Recht, das Grundstück sofort zu übernehmen. Für den Fall, daß der Staat von diesem Rechte Gebrauch macht, tritt der Verkäufer schon jetzt alle seine Rechte gegen die Versicherungsgesellschaft an den Bremischen Staat ab. Der Bremische Staat ist dann verpflichtet, dem Verkäufer den Kaufpreis vom Tage der Übernahme des Grundstücks an bis zur Zahlung mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 5.

Alle aus diesem Vertrage entstehenden Kosten sowie die Staatsabgabe werden von beiden Parteien gemeinschaftlich, je zur Hälfte getragen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtkander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 16. Februar 1909.

Die Deputation für Regulierung
der Baulinien.

(gez.) J. H. E. C. Harms.

(gez.) Wessels. (gez.) H. G. Schütte.

5. Verkauf des Restgrundstücks Abbentorstraße, Ecke Am Wall.

In ihrem Beschlusse vom 16. September v. J. hat die Bürgerschaft den Verkauf des Restgrundstücks an der Abbentorstraße, Ecke Am Wall, von der Bedingung abhängig gemacht, daß für die Abbentorstraße eine neue Straßenlinie festgestellt werde, nach der die Straße eine Breite von 8 m erhalten soll.

Diesem Beschlusse kann der Senat nicht beitreten, er muß sich vielmehr den Gründen anschließen, die von der Deputation für Regulierung der Baulinien in ihrem Bericht vom 21. Juli v. J. gegen das Erfordernis der Festsetzung einer solchen Verbreiterung geltend gemacht sind.

Da es dringend wünschenswert ist, an dieser Stelle des Walles den häßlichen Anblick, den das Restgrundstück jetzt bietet, zu beseitigen, und da ferner dessen Verkauf im finanziellen Interesse des Staates liegt, so ersucht der Senat die Bürgerschaft, die Angelegenheit noch einmal in Überlegung zu ziehen und den Verkauf ohne die Bedingung der Verbreiterung der Abbentorstraße zu genehmigen. Er bemerkt dabei, daß inzwischen zwei Bauanträge für die Abbentorstraße eingegangen sind, die ihre Erledigung durch Genehmigung finden müssen, da die Eigentümer auf eine solche drängen und sie nicht länger hingehalten werden dürfen.